

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Fremdpraxis für Gärtnerlehrlinge.

— II A 155/5 vom 5. 4. 1941 —.

Von verschiedenen LBSch. ist angeregt worden, während des Krieges ausnahmsweise in begründeten Fällen bei Gärtnerlehrlingen, die im elterlichen Betrieb lernen, auf die Ableistung von Fremdpraxis zu verzichten. In einzelnen Fällen habe ich dies schon zugelassen. Die LBSch. belassen dort, wo die Überweisung des Sohnes in einen fremden Lehrbetrieb z. B. aus den Kriegsverhältnissen heraus zu besonderen Härten führen würde, die betreffenden Lehrlinge die gesamte Lehrzeit über im elterlichen Betrieb.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 272.

Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung des RNSt. — Einführung der Ausbildungsordnung des RNSt. für Landwirtschaft und Gartenbau in den Gebieten der LBSch. Alpenland, Donauland und Südmark sowie in den sudetendeutschen Gebieten und in den eingegliederten Ostgebieten.

— II A 100 vom 15. 4. 1941 —.

Ich weise auf die obengenannten am 26. 3. 1941 im RNWbl. (S. 81) veröffentlichten Anordnungen hin und teile mit, daß die darin erfaßten Grundregeln und Ausbildungsbestimmungen in der Neufassung bei der RNSt. Verlags-Ges. m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140, zu beziehen sind. Die bisherige Fassung der in den genannten Anordnungen aufgeführten Grundregeln und Ausbildungsbestimmungen ist zu den Akten zu legen.

Ich weise besonders auf die Aufhebung folgender Termine hin:

- a) Grundregel des RNSt. für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft § 4 Termin: 1. April 1940;
- b) Bestimmungen des RNSt. für die Fortbildung der Landarbeitsgehilfen zu Landarbeitern § 3 Termin: 1. April 1940;
- c) Bestimmungen des RNSt. für die praktische Ausbildung zum Landwirt § 6 Abs. 3 Termin: 1. April 1940;
- d) Bestimmungen des RNSt. für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin § 8 Abs. 3 Termin: 1. April 1940.

Die Termine zu a), c) und d) werden nach Beendigung des Krieges neu festgesetzt; zu b) erfolgt eine Terminfestsetzung nicht mehr.

Zur Durchführung der Grundregel des RNSt. für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft und der Grundregel des RNSt. für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft, insbesondere für

die Zusammenarbeit der KBSch. und der LdWSch. und WBSch. ordne ich folgendes an:

Die Führung der Aufgaben der Landarbeitslehre und der ländlichen Hausarbeitslehre verbleibt beim KBF., der seine Beauftragten ernennt (§ 7 bzw. § 4 der Grundregeln) und über die Genehmigung bzw. Fortsetzung von Lehrverhältnissen entscheidet (§ 9 bzw. § 6 der Grundregeln).

Die Bearbeitung aller übrigen Aufgaben übernimmt nach meiner Anordnung betr. Sicherstellung der Berufsausbildung während des Krieges vom 13. 12. 1939 — II A 100/39 — die LdWSch. und WBSch., soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Alle Eingänge sind von der KBSch. auf kürzestem Wege an die zuständige LdWSch. und WBSch. zur Erledigung weiterzuleiten. Der Leiter der LdWSch. und WBSch. führt die Geschäfte in Verbindung mit den Prüfungsausschüssen und dem bzw. der Beauftragten des KBF. selbständig, d. h. er setzt die Prüfungstermine fest, führt die Prüfungen durch, beruft die Arbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen, Lehrerinnen und Lehrlinge ein und leitet sie, überwacht die Lehrbetriebe und berät die Lehrmeister und Lehrerinnen in den Fragen der Wirtschaftsführung, führt die Stammrollen, berät Ratsuchende und solche Stellen, die mit der Nachwuchsgewinnung beauftragt sind, insbesondere die Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter und die Lehrerschaft der Volksschulen und trifft schließlich alle hierzu erforderlichen Vorbereitungen. Soweit erforderlich, beauftragt der Leiter der LdWSch. und WBSch. die ihm unterstellten Wirtschaftsberatungskräfte mit der Durchführung dieser Aufgaben, insbesondere mit der Beratung und Überwachung der Lehrbetriebe.

Prüfungsbetriebe für die Landarbeitsprüfung und ländliche Hausarbeitsprüfung erhalten als Entschädigung für die Verpflegung der Prüflinge von der LBSch. 1 RM je Prüfling. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Gastteilnehmer zahlen den gleichen Satz.

Bei der Durchführung der Landwirtschaftslehre und Hauswirtschaftslehre haben die LdWSch. und WBSch. nach den Richtlinien der LBSch. zu verfahren, die nach den gegebenen Möglichkeiten der Dezentralisation aufzustellen sind. Unerläßlich ist die ständige Betreuung der Lehrbetriebe durch die Wirtschaftsberatung mit dem Ziel, jeden Lehrbetrieb zum Beispielsbetrieb zu fördern. Darüber hinaus ist auf die Mitwirkung der Leiter der LdWSch. und WBSch. und der Leiterinnen der Mädchenabteilungen in den Prüfungsausschüssen (Anordnung betr. Prüfungsausschüsse für die Landwirtschaftsprüfung und die ländliche Hauswirtschaftsprüfung vom 1. 11. 1940 — II A 101 — [D.N. S. 813]), ferner bei den An- und Aberkennungsverfahren (Anordnung betr. Verfahrensordnung zur Anerkennung und Aberkennung der Lehrmeistereigenschaft vom 5. 12. 1940 — II A 104 — [D.N. S. 873]) hinzuweisen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften, Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen.

— D.N. 1941 S. 272.